

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Rain

Entschädigungssatzung

Die Verwaltungsgemeinschaft Rain (im Folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt auf Grund des Art.10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.

(2) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein **Sitzungsgeld** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von **40 €** je Sitzung.

²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

(1) Der/Die Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit als Vorsitzende/r und Leiter/in der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **650 €**. Dieser Betrag bleibt für die Dauer vom 01.05.2026 bis 30.04.2032 unverändert gleich hoch und nimmt nicht an den linearen Erhöhungen der Gehälter für die Beamten im öffentlichen Dienst teil.

(2) Der **Stellvertreter** des/der Gemeinschaftsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **200 €**. Wenn der Stellvertreter den/die Gemeinschaftsvorsitzende/n zu vertreten hat, ist dies mit der monatlichen Aufwandsentschädigung von 200,- € abgegolten. Dieser Betrag bleibt für die Dauer vom 01.05.2026 bis 30.04.2032 unverändert gleich hoch und nimmt nicht an den linearen Erhöhungen der Gehälter für die Beamten im öffentlichen Dienst teil.

Die nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.“

(3) Telefon;

Der/Die Gemeinschaftsvorsitzende erhält keine Entschädigung für sein/ihr privates Festnetz- und Mobiltelefon. Diese Entschädigung wird von der jeweiligen Gemeinde in welcher der/die Gemeinschaftsvorsitze/r ist, geregelt.

§ 3

Entschädigung der Standesbeamten

Die ehrenamtlichen Standesbeamten erhalten für ihre Tätigkeit weiterhin keine Entschädigung.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am **28.05.2026** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22.05.2020 außer Kraft.

94369 Rain, den 28.05.2026



Anita Bogner
Gemeinschaftsvorsitzende